

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktionssitz: Riesaer Tageblatt Riesa.
Girokonto Nr. 22.

Redaktionssitz: Leipzig 21200.
Girokonto Riesa Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 176.

Sonnabend, 2. August 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 8 Uhr mit Ausnahme der Sonne und Festtage. Posthalter vierzehnlich 4.50 Mark, monatlich 1.50 Mark. Ausgaben für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Er scheinen am bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschreibzettel 7 Pf., Ortspreis 25 Pf.; zentaurierend und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tafel. Beihilfiger Abatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeläge „Gräßler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Distanz- oder der Beförderungsanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Rückzahlung des Bezugspreises. Rechtesdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Geschäftstraße 59. Verantwortlich für Reklamation: F. Leibnitz, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichswehrministers über Höchstpreise für Weiden, Weidenstücke, Weidenwiesen, Weidensträucher, Weidenabfall und Kopfweiden vom 15. Juli 1919 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 30. Juli 1919.

826, a III Kr. 1 B

Wirtschafts-Ministerium

8376

Bekanntmachung

Nr. F. R. 880/6. 19. K. R. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rates der Volksaufträge über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1804) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auslösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung der Kriegs-Mühlstoff-Abteilung Nr. F. R. 160/2. 19. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Weiden, Weidenstücke, Weidenwiesen, Weidensträucher, Weidenabfall und Kopfweiden, vom 8. Februar 1919 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Juli 1919 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1919.

Der Reichswehrminister.

J. H. Seidler.

Verbot der Aberntung von langen Möhrensorten.

Auf Grund der Bundesratsoverordnung über die Errichtung von Preissprüngstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607 ff.) in der Fassung der Bundesratsoverordnung vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728 ff.) wird hierdurch für das Gebiet des Freistaates Sachsen folgendes angeordnet:

Die Aberntung von langen Möhrensorten ist bis auf weiteres verboten; Kartoffeln (Meine runde sowie längliche) werden von diesem Verbot nicht betroffen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 17 der eingangs erwähnten Bundesratsoverordnung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Pf. bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 31. Juli 1919.

Wirtschafts-Ministerium

2223 V G 2

Ganzheitliches Mittelamt.

Die Verarbeitung von Gerste für Selbstversorger.

Auf Grund § 84 der Reichsgesetzordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 — Reichsgesetzbl. Seite 525 ff. — wird für den Bezirk des Kommunalverbands Großenhain folgendes bestimmt:

1. Den Selbstversorger in Gerste stehen vom 18. August bis 30. ab auf den Kopf und Monat 2 kg zu.

Die Gerste darf nur auf Grund von Erlaubniszetteln (Mahl- bzw. Schrotkarten) zu Getreide, Mehl, Brot, Brühe, Graupen und ähnlichen Erzeugnissen verarbeitet werden.

2. Die Anträge auf Ausstellung von Mahl- und Schrotkarten sind bei der Ortsbehörde zu stellen. Letztere haben die Zahl der Selbstversorger und das Vorhandensein selbstgebauter Früchte zu becheinigen und die Anträge an die Amtshauptmannschaft weiterzureichen.

3. Die Mahl- und Schrotkarten können jedesmal nur für die Menge ausgeteilt werden, die zur Schaffung eines Vorrats für höchstens 2 Monate und nur im Falle bringenden Bedürfnisses mit besonderer Genehmigung des Kommunalverbands für höchstens 4 Monate nötig sind; sie sind gültig nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen, die nicht länger als 4 Monate laufen dürfen.

Will ein Selbstversorger seinen Verbrauch vorübergehend einschränken, um später entsprechend größere Mengen verbrauchen zu können, so darf er seine Ersparnisse nicht in Körnern, sondern muss sie in Erzeugnissen (Mehl, Schrot) aufbewahren. Ersparnisse in Körnern können bei Revisionen nicht als solche anerkannt werden.

4. Die Verarbeitung darf nur in dem Betriebe erfolgen, der auf den Mahl- und Schrotkarten bezeichnet ist. Ein Wechsel des Betriebs ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbands zulässig.

Die Verarbeitung auf eigener Schrotmühle im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Schrotmühlen haben nach wie vor versiegelt zu bleiben.

5. Die Mühlen Gerste von Unternehmern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch einen vorher oder gleichzeitig ausgehändigte ordnungsmäßig ausgeteilte Mahl- oder Schrotkarte belegt sind.

Bei Herstellung von Gerstenmehl für Selbstversorger hat die Ausmahlung wie bisher zu 85% zu erfolgen.

6. Die Mühlen dürfen Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes nur in den Mengen und in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagern, für die ordnungsmäßig ausgeteilte Mahl- oder Schrotkarten vorliegen.

7. Aufträge zur Vermählung von Teilen der auf den Mahl- und Schrotkarten verzeichneten Mengen dürfen die Mühlen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig schriftlich auf die Verarbeitung des Restes verzichtet; weiter dürfen die Mühlen die hergestellten Erzeugnisse nicht in Teillieferungen ausliefern.

8. Die Ablieferung von Gerste und die Abholung von Erzeugnissen bei den Mühlenbetrieben, sowie die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste an Sonn- und Festtagen, sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbands gestattet, die nur für den Einzelfall erteilt werden kann.

9. In den Mühlenbetrieben sind die Früchte bei der Anlieferung und die Erzeugnisse bei der Ablieferung genau zu verwiegen.

10. Der Unternehmer hat vor der Beförderung des Getreides zur Mühle an dem Getreide enthaltenden Sack einen Anhängerzettel anzubringen, auf dem der Name des Eigentümers, sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt ist.

Der Anhängerzettel besteht aus 2 Abschnitten, von denen der eine (obere) in der Mühle verbleibt, während der andere (untere) vom Müller mit dem eingeragten Mahlergebnisse zu verlesen und an dem das Mahlgut enthaltenden Sack anzubringen ist.

Bordzettel hierzu sind von der Amtshauptmannschaft zu beziehen.

Die Mühlen dürfen Gerste nur annehmen, wenn die Säcke sämtlich mit den vorge- schriebenen Anhängerzetteln versehen sind.

11. Die Mahl- und Schrotkarten bestehen je aus 2 Abschnitten. Der Müller hat sofort nach Empfang des Getreides auf beiden Abschnitten der Mahl- und Schrotkarte den von ihm durch Wiegen festgestellten Sackinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Ausmahlung das Ergebnis an Mehl, Kleie, Abfall und Schwund, Brühe, Graupen usw. einzutragen. Abschnitt 1 ist von ihm aufzuhbewahren, Abschnitt 2 dem Unternehmer mit dem Mahlergebnis zurückzugeben.

Die Mühlen haben die gesamte Ausbente der Vermählung einschließlich Kleie und Abfall an den Auftraggeber abzuliefern.

12. Die Mühlenbetriebe haben ein Mahl- und Lagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, in das die Eingänge an Getreide und die Ausgänge an Mahlzeugnissen, sowie das Ergebnis der Wahlung täglich einzutragen sind.

Der Überbringer des Getreides und der Abholer der Mahlzeugnisse hat in dem Mahlbuch die Eintragungen zu bestätigen und ist neben dem Müller für ihre Richtigkeit verantwortlich.

13. Abhängerzettel der Mahlbuchentitäten sind vom Müller mit den Abschnitten 1 der Mahl- und Schrotkarten am Schluss jeden Monats bis spätestens zum 4. des folgenden Monats an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbands einzureichen.

14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bekanntmachung werden auf Grund

von § 80 Absatz 1 Ziffer 12 der Reichsgesetzeordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50.000 Pf. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sie die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 der Reichsgesetzeordnung für verfallen erklärt worden sind.

Wenn infolge polizeilicher Untersuchung von Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen eine rechtkräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, sollen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Diese sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens fiktiv zu erläutern und einzuziehen.

Der Kommunalverband kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Beobachtung der vorstehenden Vorschriften unauflöslich erwiesen hat, das Recht der Selbstversorgung entziehen. Die Entziehung ist stets für den ganzen Rest des Wirtschaftsjahres auszusprechen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Lieber dieselbe entscheidet die Kreishauptmannschaft endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Großenhain, am 30. Juli 1919.

1242 a I. Der Kommunalverband.

Die Vage der Kohlenverförderung lässt keine Befreiung erkennen. Mit Rücksicht auf die noch anhaltenden geringen Kohleneingänge für Hausbrand werden für Monat August wie in den Vormonaten die gelben Kohlegrundkarten mit 2%, Etz. und die grauen Bezugskarten wie bisher mit 75% beliefert. Auf Veranlassung des Herrn Reichskommissar für die Kohlenverförderung in Berlin wird die Beförderung darauf hingewiesen, dass die Brennstoffverförderung im laufenden Jahr auf die dauernden Streiks und Unruhen der Bergarbeiter und der unzureichenden Betriebsmittel der Eisenbahnen fast unüberwindliche Schwierigkeiten begegnet und das mehr denn je die denkbare größte Sparsamkeit in der Verwendung der Brennstoffe geboten ist.

Großenhain, am 1. August 1919.

1484 a IX. Die Amtshauptmannschaft als Bezirkskohlenstelle.

Diensdag, den 5. August 1919, vormittags 11 Uhr

wird im Sitzungssaal der untergeordneten Amtshauptmannschaft

öffentliche Bezirkssausschusssitzung

abgehalten.

Großenhain, am 1. August 1919.

1. Die Amtshauptmannschaft.

Diensdag, den 5. August, vorm. 10 Uhr

sollen im Versteigerungsraume des Amtgerichts vier Krüten Hautcreme, 45 Pfälzer Wangenröste, 9 Krüten Schälspalte, 27 Krüten Sommerprosalatte, 18 Liter Toilettenessig, 10 Pfund Salbengrundlage, 10 Pfund Schmierseife, 267 leere Krüten und 1 Salbenmühle versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Amtgerichts Riesa.

2. Belebigung von Angestellten und Arbeitern an Sonntagen.

Die Kreishauptmannschaft Dresden hat mit Zustimmung des Demobilisierungskommissars gemäß § 10 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 in Ausführung der Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 5. Februar 1919 in Verbindung mit § 105 e der Reichsgesetzeordnung unter Ausschluss der bisher darüber befindlichen Vorschriften unter Vorbehalt des Widerrufs nachstehendes angeordnet:

a. Handel gemäß § 105 b des Gewerbeordnung:

Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme der zweiten Feiertage der drei hohen Feste wird zugelassen für den Handel mit Obst, Konditorei, Material-Vorortwaren, Milch, frischem Obst, Blumen, Süßigkeiten und Zeitungen

für die Dauer von zwei Stunden.

Diese 2 Stunden werden hiermit festgelegt auf die Zeit von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Der Verkauf von frischem Obst in Obstbuden während der Erntzeit der einzelnen Obstsorten ist zulässig von vorm. 11 bis abends 8 Uhr.

Während der Zeit, wo Angestellte nicht beschäftigt werden dürfen, darf ein Handel überhaupt nicht stattfinden.

b. Gewerbebetrieb gemäß § 105 e der Gewerbeordnung.

In Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken sind die für den Betrieb unerlässlichen Arbeiten an allen Sonn- und Festtagen gekattet, ebenso in Garagen.

Im Barbier- und Friseur-Gewerbe sind die gewöhnlichen Arbeiten an allen Sonn- und Festtagen für 4 Stunden gestattet.

In Blumenbindereien sind die Arbeiten an Sonn- und Festtagen für die gleiche Zeit, während welcher der Handel mit Blumen statthaft darf, freigegeben.

Für die Zeitungsdruckereien verbleibt es bis zu der bevorstehenden reichsgesetzlichen Regelung bei den bisherigen Bestimmungen.

Riesa, am 1. August 1919.

Der Rat der Stadt Riesa.

Die Auslegelichter, die durch die Verordnung vom 29. April 1905 für eine Reihe von anstehenden Krankheiten geschaffen worden ist, wird auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1919 auf die eisige Auslegung der Neugeborenen (Blaurohrrose noctisora) ausgedehnt.

Auf unsere Bekanntmachung vom 28. Februar 1919 (Nr. 50 des Riesaer Tageblatts vom 1. 3. 19) über die Anlegepflicht und die Strafbestimmung im Bußverhandlungsfalle, weisen wir ganz besonders hin.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Juli 1919.

3.

Aufsichtsperson für das Hundewesen.

Für die Stadt Riesa suchen wie eine Person, welche die Aufsicht über das Hundewesen zu übernehmen hat. Nähere Auskunft darüber, welche Tätigkeit diese Aufsichtsperson auszuüben hat, wird durch unseren Polizeioberwachtmeister erteilt.

Bewerbungen um diesen Posten sind unter Angabe der Vergütungsansprüche bis 12. August 1919 an den unterzeichneten Rat einzulegen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 1. August 1919.

4.

Da sich infolge anderweitiger Planung des Bahnhofsempfangsgebäudes eine Änderung der Straßenführung nach dem Bahnhof